



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Ausfertigung

Az.: 25 U 5554/10
12 O 24960/09 LG München I

2012.03.20

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Oberlandesgerichts München,
25. Zivilsenat, am Dienstag, 20.03.2012 in München

In dem Rechtsstreit

III

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wirth**, Carmerstraße 8, 10623 Berlin

gegen

/orsit-
/olker

wegen Forderung

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Billner
als Vorsitzender

Richterin am Oberlandesgericht Kornprobst

Richter am Oberlandesgericht Dr. Brokamp

Justizangestellte Valentin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

erscheinen bei Aufruf der Sache um 13.37 Uhr:

Für die Klagepartei:

Herr Rechtsanwalt Strübing

Für die beklagte Partei:

Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass sich die Auffassung des Senates hinsichtlich des Unfallbegriffes nicht geändert hat. Die Bewertung des Sachverständigengutachtens liegt auf der Hand; die Parteien haben diesbezüglich auch keinerlei Einwendungen vorgebracht.

Die Parteienvertreter wiederholen die gestellten Anträge.

Der Senat zieht sich zur Beratung zurück.

Die Sitzung wird wieder fortgesetzt.

Nach geheimer Beratung des Gerichts verkündet der Vorsitzende

IM NAMEN DES VOLKES

folgendes

Endurteil:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts München I vom 09.11.2010 dahingehend abgeändert, dass die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger weitere € 5.000,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 20.01.2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

- II. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 83 %, die Beklagte 17 %.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Urteilsgründe werden gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 ZPO durch Aufnahme der Darlegungen zu Protokoll begründet. Die Darlegungen werden dem Protokoll als Anlage beigefügt und sind dessen wesentlicher Bestandteil.

Billner
Vorsitzender Richter

Kornprobst
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Brokamp
Richter

Sodann verkündet der Vorsitzende folgenden

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 29.970,00 Euro festgesetzt (§§ 48 GKG, 3 ff. ZPO).

Beide Parteien verzichten hinsichtlich des Streitwertbeschlusses auf Gründe und Rechtsmittel.

M.H.

Ende der Verhandlung: 13.45 Uhr.

Das Protokoll wurde mittels PC erstellt.

Billner

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht München

Valentin, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 28. März 2012
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

Valentin

Valentin, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Votum zur mündlichen Verhandlung vom

X und Anlage zum Protokoll

- Änderungen haben sich nicht ergeben**
- Änderungen aufgrund der Beratung sind handschriftlich eingefügt.**

Das soeben verkündete Urteil wird gemäß § 540 Abs. 1 S. 2 ZPO begründet wie folgt:

I.

Am 22.08.2005 hat der Kläger beim Fußballspielen den Ball, der in etwa auf Brusthöhe auf ihn zugeflogen kam, mit dem rechten Fuß kraftvoll weggeschlagen, wobei er eine leichte Drehung vollführte. Beim Wiederaufkommen des rechten Fußes auf dem – tadellos glatten – Rasen verletzte sich der Kläger am oberen Sprunggelenk des rechten Fußes, wurde vom Platz getragen und in die Klinik Eutin verbracht. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 19.01.2009 die Zahlung einer – über die bereits geleisteten 5.000 EUR hinausgehenden – weiteren Versicherungsleistung endgültig abgelehnt. Im Übrigen wird hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen auf das erstinstanzliche Urteil Bezug genommen. Hinsichtlich der gestellten Anträge wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist teilweise begründet.

1. Der Kläger hat aus § 1 Abs. 1 S. 2 VVG a.F. i.V.m. dem streitgegenständlichen Unfallversicherungsvertrag Anspruch auf weitere 5.000 EUR.

a. Die Beklagte hat den Vortrag des Klägers – soweit er nach dem Schriftsatz der Beklagten vom 09.08.2010 (Bl. 29/33 d.A.) überhaupt noch streitig war – nach dessen informato-

rischer Anhörung in der Sitzung vom 12.10.2010 (Bl. 42/46 d.A.) bereits nicht mehr bestritten (vgl. nur Schriftsatz der Beklagten vom 19.10.2010, Bl. 47/48 d.A.). Jedenfalls steht der oben unter I wiedergegebene Geschehensablauf nach der glaubhaften und mit den Sachverhaltsteilen, die nach dem Schriftsatz der Beklagten vom 09.08.2010 bereits unstreitig waren, nahtlos übereinstimmenden Aussage des Klägers zur Überzeugung des Senats fest (vgl. zum Beweiswert einer informatorischen Anhörung BGH NJW 1999, 363 unter II 2 b bb).

b. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt ein bedingungsgemäßes Unfallereignis vor.

Nach Ziffer 1.3 AUB 2000 liegt ein Unfall vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall ist damit jedes vom Versicherten nicht beherrschbare und in Bezug auf die dadurch verursachte Gesundheitsschädigung unfreiwillige Geschehen anzusehen (vgl. BGH VersR 2009, 492 unter II 1).

Vorliegend ist der Kläger zwar nicht wie im Lebenssachverhalt, der der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.12.1984 (Az.: IVa ZR 88/83, veröffentlicht u.a. in VersR 1985, 177) zugrunde lag, nach einem Sprung aufgekommen. Vielmehr hat er den Boden mit beiden Füßen – wenn überhaupt – nur minimal verlassen. Allerdings hat der Kläger den Ball, der in etwa auf Brusthöhe auf ihn zugeflogen kam, mit dem rechten Fuß kraftvoll weggeschlagen, wobei er eine leichte Drehung vollführte. Beim Wiederaufkommen des rechten Fußes auf dem – tadellos glatten – Rasen verletzte sich der Kläger am oberen Sprunggelenk des rechten Fußes, wurde vom Platz getragen und in die Klinik Eutin verbracht. Das Aufkommen des auf ca. 1,20 m gehobenen Fußes auf dem Boden stellt ein kurzfristiges Ereignis dar, womit der Vorgang wie bei einem Aufprall nach einem Sprung zu einem plötzlichen Ereignis im Sinne von Ziffer 1.3 AUB 2000 wird (vgl. BGH VersR 1985, 177 unter II 1; Senat, Urteil vom 10.01.2012, Az.: 25 U 3980/11 unter II 2 a, b aa).

Da der Kläger ersichtlich erwartete, das Wiederaufsetzen des rechten Fußes nach dem Wegschlagen des Balles – wie immer – ohne nachteilige Folgen zu überstehen, sich aber entgegen dieser Erwartung beim Wiederaufsetzen des Fußes einen körperlichen Schaden zuzog, beherrschte er den Vorgang nicht; seine Fehleinschätzung machte ihn zu ei-

nem unfreiwilligen Geschehen (vgl. BGH VersR 1985, 177 unter II 2; Senat, Urteil vom 10.01.2012, Az.: 25 U 3980/11 unter II 2 b bb).

c. Aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten vom 30.11.2011 (Bl. 104/135 d.A.) steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die unfallbedingte Invalidität 1/4 Fußwert, also 10 % beträgt, und dass an dieser Invalidität keine Vorerkrankung mitgewirkt hat.

Bei der Bemessung der unfallbedingten Invalidität hat der Sachverständige unter der Auswertung der Ergebnisse einer körperlichen Untersuchung und Befragung des Klägers sowie der vollständigen bildgebenden Unterlagen objektive Parameter wie z.B. das Bewegungsausmaß, lokale Schwellungen oder Gelenkergüsse, subjektive Parameter wie z.B. das Schmerzausmaß, den Erkrankungsverlauf und die zu erwartende Arthrose des Gelenks berücksichtigt.

Eine Vorerkrankung in Form einer Osteochondrosis dissecans hat vor dem Unfallereignis nach den Darlegungen des Sachverständigen sicher nicht vorgelegen, da die eine Woche nach dem Unfallereignis angefertigten kernspintomographischen Aufnahmen keine Hinweise für eine derartige Erkrankung zeigen würden und eine unfallunabhängige Entwicklung einer Osteochondrosis dissecans bei dem Alter des Klägers zudem höchst unwahrscheinlich sei. Vielmehr sei vorliegend eine unfallbedingte Knorpelschädigung mit dann sekundärer Erkrankung des Knochens anzunehmen. Diese Ausführungen überzeugen, zumal auch der Privatgutachter Dr. Krumbiegel in seinem Gutachten vom 06.06.2008 (Anlage B 2, eingeordnet nach Bl. 17 d.A.) bei der Beurteilung der Kernspintomographie vom 29.08.2005 noch nicht von einer Osteochondrosis dissecans berichtet, sondern erst bei der Begutachtung der Kernspintomographie vom 19.12.2005 von einem Befund spricht, der mit einer beginnenden Durchblutungsstörung im Sinne einer Osteochondrosis dissecans vereinbar sei.

Bei einer Grundversicherungssumme von 100.000 EUR stehen dem Kläger daher weitere 5.000 EUR zu.

2. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

3. Hinsichtlich des geltend gemachten Krankenhaustage- und Genesungsgeldes (vgl. hierzu auch Hinweis des Senats vom 05.04.2011 unter III, Bl. 80 d.A.) sowie der geforderten vorgerichtlichen Anwaltskosten nimmt der Senat auf die zutreffenden und mit der

Berufungsbegründung vom 24.02.2011 (Bl. 73/76 d.A.) auch nicht angegriffenen Ausführungen des Landgerichts unter I 3 und 4 seines Urteils (Bl. 56 d.A.) Bezug.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs.1, 92 Abs. 1 S. 1 ZPO und der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10 S. 1, 711 und 709 S. 2 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund im Sinne von § 543 Abs. 2 ZPO besteht. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, da keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung, die höchstrichterlich noch nicht entschieden wurde, vorliegt, noch durch die Entscheidung Rechtsfragen angesprochen werden, die der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienen.